

Professor Dr. Felipe Temming, LL.M. (LSE), Leibniz Universität Hannover*

„Böllern im Fußballstadion“

THEMATIK	Deliktsrecht, AGB-Kontrolle, Schadensrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenenklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Fußballfan A lebt in Hannover. Häufig geht A ins Stadion, um bei den Spielen seines Lieblingsteams Hannover 96 (H) live dabei zu sein. Auch für das Heimspiel von Hannover 96 gegen den Erzrivalen Eintracht Braunschweig kauft sich A ein Ticket am Kassenhaus. An dem Verkaufstresen ist die Stadionordnung unter dem Hinweis ihrer Geltung für die Ticketverträge gut sichtbar angebracht. Unter anderem untersagt die Stadionordnung den Zuschauern im Stadion das Werfen von Gegenständen sowie das Abbrennen oder Abschießen von Feuerwerkskörpern und anderen pyrotechnischen Gegenständen.

Das spannende Spiel gegen Eintracht Braunschweig verfolgt A von seinem Platz im Obergang. Um die Stimmung des Spiels anzuheizen, zündet A einen Knallkörper, den er ins Stadion geschmuggelt hatte und den er ohne die erforderliche Erlaubnis besitzt. Er wirft ihn von seinem Platz aus in den Unterrang, wo er inmitten einer Zuschauermenge detoniert. Hierbei werden fünf Fans verletzt.

Der Vorfall entgeht auch dem DFB nicht. Das Sportgericht des Deutschen Fußball Bundes (DFB-Sportgericht) verhängt deshalb gegen H eine Strafe von 30.000 EUR. Nach der DFB-Satzung und der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (RuVO DFB), die für die Verhängung von Strafen durch das DFB-Sportgericht maßgeblich sind, können bei Zwischenfällen jeglicher Art, die sich vor, während oder nach den Spielen ereignen, Geldstrafen von bis zu 250.000 EUR gegen die Vereine verhängt werden, ohne dass ein Verschulden der Vereine erforderlich ist. Dabei haften die Vereine gemäß der RuVO DFB auch für das Verhalten der Fans. Die Höhe der gegen H verhängten Geldstrafe begründet das DFB-Sportgericht damit, dass in der Vergangenheit wegen ähnlicher Vorfälle bereits Strafen gegen H verhängt worden sind. Ohne die vorangegangenen Verurteilungen, wäre die Strafe gegen H geringer ausgefallen. H akzeptiert die Strafe und bezahlt sie. Dabei geht H davon aus, dass die Einlegung von Rechtsmitteln bei den Verbandsgerichten wenig erfolgversprechend ist, da auch andere Vereine in ähnlich gelagerten Fällen zu Strafen in gleicher Höhe verurteilt worden sind. Auch ein Vorgehen vor den ordentlichen Gerichten gegen die verschuldensunabhängige Haftung für das Verhalten der Fans hält H nicht für erfolgversprechend.

A staunt nicht schlecht, als er einige Wochen später von H die Aufforderung erhält, H die 30.000 EUR zu erstatten, da schließlich das Verhalten des A für die Strafe ursächlich gewesen sei. A ist empört. In der Sportschau und in anderen Medien wurde in letzter Zeit zwar häufiger darüber berichtet, dass die Bundesliga-Clubs durch das DFB-Sportgericht aufgrund

* Der Verfasser ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Wirtschaftsrecht an der Leibniz Universität Hannover und dankt stud. jur. Daniel Klemme, Mitarbeiter ebda. ganz herzlich.

von Fanausschreitungen zu Strafen verurteilt worden sind. A ist jedoch der Ansicht, er müsse nicht für die DFB-Strafe aufkommen. Auch hätte H Rechtsmittel einlegen müssen, um die Strafe abzuwenden. Schließlich hätten ihn auch die Stadionordner am Zünden des Knallkörpers hindern müssen, was diese versäumt hätten.

Frage: Hat H gegen A einen Anspruch auf Zahlung von 30.000 EUR?

§ 40 Sprengstoffgesetz

(1) Wer ohne die erforderliche Erlaubnis

...

3. ... explosionsgefährliche Stoffe erwirbt oder mit diesen Stoffen umgeht, wird mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.